

Satzung des Gymnasialsportvereins Porz e.V.

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

D. Die Organe des Vereins

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Abteilungen
- § 19 Vereinsjugend

E. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Haftung des Vereins
- § 23 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 24 Auflösung
- § 25 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Der Verein GSV Porz e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen orientieren.

Der Verein

- bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen,
- bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein,
- pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz aller Mitglieder, insbesondere aber von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der erweiterte Vorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor,
- steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein,
- ist parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität,
- wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus,
- tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen,
- fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund,
- verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter
- und verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1953 gegründete Verein führt den Namen Gymnasial-Sportverein Porz e.V. (GSV Porz).
- 2) Er hat seinen Sitz in Köln-Porz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein erstellt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss.
- 5) Die Vereinsfarben sind blau-gold-rot.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendarbeit und Erziehung sowie der öffentlichen Gesundheit.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - i) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 1. im Stadtsportbund und
 2. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.Weitere Mitgliedschaften können durch den Vorstand beschlossen werden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden der von ihnen vertretenen Personen aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder eine durch ihn dafür bestimmte Person. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
 - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
 - b) Für fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Fördernde Mitglieder können im Gegensatz zu § 5 Satz 1 auch juristische Gesellschaften werden.
 - c) Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden auf Vorschlag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied. Sie sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (vereinfachtes Verfahren § 8);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - bei juristischen Personen durch Erlöschen ihrer Rechtsfähigkeit.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- 3) Bei zeitlich befristeten Angeboten des Vereins endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Angebotes.
- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen, bzw. persönlich zu übergeben.
- 7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- 9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 10) Ein Mitglied kann über das vereinfachte Verfahren (Streichung aus der Mitgliederliste) ausgeschlossen werden, wenn seine Adresse nicht mehr zu ermitteln ist.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Diese müssen nach objektiven Kriterien bestimmbar sein.
- 2) Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet die Abteilungsversammlung. Für ihre Wirksamkeit bedarf es der Bestätigung des Gesamtvorstands.
- 3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und der erhöhte Verwaltungsaufwand durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, deren Höhe in der Finanzordnung festgelegt wird.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 10 Mitgliederrechte nicht oder beschränkt geschäftsfähiger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Sie werden durch ihren gesetzlichen Vertreter ausgeübt, sofern dieser nicht selbst Mitglied im Verein ist. Vertreter mehrerer Personen erhalten eine Stimme.
- 2) Die Jugendversammlung beauftragt den Jugendwart mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafe nach sich ziehen:
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 4) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absätze 7 – 9 Anwendung.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Jugendversammlung.

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der geschäftsführende Vorstand.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Vorschlag des Vorstandes statt, aber mindestens alle zwei Jahre.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder (postalisch oder per Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter geführt. Sind beide nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.
- 7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für erforderlich halten, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen. Die vorgenommenen Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des

Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- 12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Regelfall für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

§ 17 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Sportwart,
 - dem Pressewart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Sozialwart,
 - dem Schriftführer,
 - den maximal 5 Beisitzern,
 - den Abteilungsleitern.
- 2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl sowie die Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 7) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht durch das Vereinsvermögen in bar abgedeckt werden können.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verwendung von Finanzmitteln bis zu 5000 €, darüber hinaus entscheidet der Vorstand.
- 9) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
- 10) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Mitglieder des Vereins und Berater als Gäste einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- 11) Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

§ 18 Abteilungen

- 1) Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, kann nur die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter bestätigen. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstandes.

- 3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist grundsätzlich zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich grundsätzlich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
- der Jugendwart und
 - die Jugendversammlung
- Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- 4) Das nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- 5) Die Jugendversammlung soll alle zwei Jahre rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an "SOS Kinderdörfer" Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., München, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.10.2011 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 28.08.2015 sowie am 14.11.2025 geändert.

- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 4) Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Frank Niemeyer

1. Vorsitzender